

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
DEUTSCHLAND	D

1. KRAFTFAHRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2,55 m, Länge 2 Achsen: 13,50 m; 3 Achsen: 15,00m Gelenkbusse bzw. Omnibus mit Anhänger: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19,5 t; 3 Achsen: 26 t, Gelenkbus: 28 t
SONSTIGES	Die höchstzulässige Länge versteht sich einschließlich abnehmbarer Zubehörteile (zB Skiboxen).

Wir bitten zu beachten, dass in Deutschland (gem. der deutschen Straßenverkehrszulassungsordnung/StVZO) **hinter Kraftomnibussen lediglich ein für die Gepäckbeförderung bestimmter Anhänger** – ein kleiner Anhänger z.B. für den Transport von Skiern - **mitgeführt werden darf**.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHST- GESCHWINDIGKEITEN	<p>Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 80 km/h (auch mit Gepäckanhänger) Kraftstraßen (Schnellstraßen) und Autobahn: 80 km/h (ohne Anhänger oder mit Gepäckanhänger) 100 km/h (für Kraftomnibusse, die für 100 km/h zugelassen sind - ohne Anhänger, aber nur wenn Sicherheitsgurte auf allen Sitzplätzen vorhanden sind, Geschwindigkeitsbegrenzung max. 100 km/h) - zu beachten ist, dass in Bezug auf die 100 km/h auf Schnellstraßen bzw. Autobahnen alle im § 18 Abs. 5 Satz 3 StVO angeführten Punkte zutreffen müssen*</p> <p>Einige deutsche Städte (insbesondere auch Berlin) haben auf <u>ausgewählten Straßenabschnitten</u> eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingeführt. Damit sollen sowohl die Anwohner vor Lärm geschützt als auch die Stickoxidbelastung gesenkt und Fahrverbote vermieden werden.</p> <p>Weiters werden in diesem Jahr in einigen deutschen Städten <u>ausgewählte Straßenabschnitte</u> für Dieselaautos gesperrt.</p> <p>Bus mit Anhänger: max. 80 km/h</p> <p>GRÜNPFEIL: Ein grüner Pfeil (Verkehrszeichen an der Ampel) erlaubt trotz einer roten Ampel an einer Kreuzung das</p>
------------------------------	---

Deutschland

	<p>Abbiegen in der angezeigten Richtung. Es muss jedoch vorab kurz angehalten werden, außerdem dürften Fußgänger und Radfahrer nicht behindert werden (<u>§ 37 Abs. 2 StVO</u>). Andernfalls muss mit einem Bußgeld bzw. einem Punkt in Flensburg gerechnet werden - <u>siehe</u> unter.</p> <p>* Erklärung zur 100 km/h Regelung / zur 100 km/h Plakette:</p> <p>Grundsätzlich ist zwischen den vor dem 8.12.2007 erstzugelassenen Bussen bzw. den ab dem 8.12.2007 erstzugelassenen Bussen zu unterscheiden.</p> <p>Für vor dem 8.12.2007 zugelassene Busse ist noch eine Tempo 100 Plakette erforderlich. Bei diesen Neufahrzeugen erfolgt nach der Abnahme (durch z.B. TÜV, DEKRA) durch die zuständige Zulassungsbehörde eine Eintragung in den Zulassungsschein, dass das Fahrzeug für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen ist.</p> <p>Ist keine Eintragung im Zulassungsschein vorhanden, muss der Reisebusunternehmer vom Hersteller eine Fahrzeugbeschreibung/ein Gutachten anfordern, dass der Bus für Tempo 100 km/h geeignet ist. Im Anschluss ist eine Kontaktaufnahme z.B. mit dem TÜV Bad Reichenhall (Prüfung und Zustimmung) erforderlich. Das entsprechende Protokoll muss der zuständigen Zulassungsbehörde für den Eintrag im Fahrzeugbrief vorgelegt werden. -> <u>Details</u></p> <p>Für ab dem 8.12.2007 zugelassene Busse ist (seit Ende 2007) keine Anbringung der Tempo-100-Plakette in Deutschland mehr erforderlich. -> <u>Details</u></p> <p>Eine entsprechende Information finden Sie auch unter https://www.kreiswesel.de/de/dienstleistungen/omnibusse-100-km-h-zulassung/.</p> <p>Anbei finden Sie auch die Veröffentlichung des deutschen RDA Internationalen Bustouristik Verbandes e.V. zu den Höchstgeschwindigkeiten in Europa (Stand: 2017) - siehe unter http://www.rda.de/fileadmin/content/rda/Dateiordner/L%E2%94%9C%C3%B1nderinformation/Geschwindigkeiten_2017.pdf.</p> <p>Bei Sichtweiten unter 50 m (Nebel, Schneetreiben oder Regen) bundesweit, auch auf Autobahnen Tempo 50. (ebenso mit Schneeketten)</p>
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand auf Autobahnen 50 m! • Warnwestenpflicht seit dem 1.7.2014 <p>Spätestens seit dem 1. Juli 2014 muss in Deutschland in Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zug- und Sattelzugmaschinen sowie Kraftomnibussen pro Fahrzeug eine Warnweste mitgeführt werden.</p>

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

Situative Winterreifenpflicht (lange Übergangsfristen!)

In Deutschland herrscht eine sogenannte situative Winterreifenpflicht d.h. bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte sind Winterreifen vorgeschrieben.

- An Pkw und Lkw unter 3,5 t müssen bei winterlichen Verhältnissen auf allen Achsen Winterreifen montiert sein.
- An Bussen und Lkw über 3,5 t müssen Winterreifen bei winterlichen Verhältnissen auf den Antriebsachsen montiert sein.

Am 10. März 2017 wurden Neuregelungen (§2 StVO und §36 StVZO) bezüglich der Winterreifenpflicht in Deutschland beschlossen.

Busse und LKW über 3,5t:

Bei winterlichen Verhältnissen sind neben den Antriebsachsen (wie bisher schon) zukünftig **auch die vorderen Lenkachsen** mit Winterreifen auszurüsten. Es gibt jedoch eine lange Übergangsfrist: Danach soll die ausgedehnte Winterreifenpflicht spätestens **ab 1. Juli 2020** gelten. Ein früheres Inkrafttreten wird nur dann möglich, wenn die Bundesregierung dem Bundesrat eine Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu den Auswirkungen der Winterreifenpflicht vorlegt. De facto bleibt also die alte Bestimmung (bei winterlichen Verhältnissen müssen Winterreifen nur auf den Antriebsachsen montiert sein) bis auf weiteres aufrecht.

Bestimmungen zu den Winterreifen:

Es gelten zudem neue Vorschriften bezüglich der Winterreifen: Reifen mit M+S-Kennzeichnung werden abgelöst durch solche mit **Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke)**. Bis **30. September 2024** gibt es für Reifen mit M+S-Kennzeichnung eine Übergangsbestimmung (sie dürfen weiterhin genutzt werden), sofern diese M+S Reifen nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

- [Infoblatt](#)

Als Winterreifen gelten alle M+S-Reifen. Auch Ganzjahresreifen fallen darunter. Sie sind mit einem M+S-Symbol gekennzeichnet, teilweise auch in Verbindung mit dem Bergpiktogramm mit Schneeflocke (Alpine Symbol). Schwere Nutzfahrzeuge - Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3, **dazu zählen Omnibusse (Personenbeförderung) mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz** und Lkw für die Güterbeförderung mit mehr als 3,5 Tonnen - **müssen auf den Rädern der Antriebsachsen Winterreifen montieren.**

Der **Bußgeldregelsatz für das Fahren ohne Winterreifen** bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte liegt bei EUR 60. Wenn dadurch andere Verkehrsteilnehmer behindert werden, ist mit einem Bußgeld von EUR 80 zu rechnen. Sofern eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer stattfindet, ist mit einem Bußgeld von EUR 100 zu rechnen. In allen Fällen erfolgt darüber hinaus der Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister in Flensburg (siehe unter http://www.kba.de/DE/Fahreignungs_Bewertungssystem/Punkteatalog/strassenbenutzung.html?nn=646312 bzw. Der [Link](#) zum aktuellen Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog.

In Flensburg befindet sich das Zentralregister über alle Verkehrsvergehen, in das auch ausländische Lenker im Falle von Übertretungen aufgenommen werden. Bei Erreichen einer bestimmten Punktezahl kann für Deutschland ein Fahrverbot verhängt werden.

Seit dem 19.10.2017 findet - bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bzw. das Straßenverkehrsgesetz (StVG) - ein **neuer bundesein-**

heitlicher Tatbestands-/Bußgeldkatalog bzw. seit dem 1.6.2016 ein neuer Punktekatalog Anwendung.

Den aktuellen Punktekatalog (Stand: 19.10.2017) finden Sie bei Interesse unter https://www.kba.de/DE/Fahreignungs_Bewertungssystem/Punktekatalog/punktekatalog_node.html, den neuen bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog bei Verkehrsordnungswidrigkeiten (Stand: 1.11.2017) unter: https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/bkat_node.html bzw. https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/bkat_owi_01_11_2017_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=2.

Radarwarn- oder Laserstörgeräte

Gem. § 23 Absatz 1c StVO ist es dem Führer eines Kraftfahrzeuges untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

Vom Verbot des § 23 Abs. 1c StVO sind alle technischen Geräte erfasst, die ortsbezogen und ohne weiteres Zutun konkretisiert vor Messstellen warnen (somit auch GPS-Navigationsgeräte, die vor mobilen oder fest installierten Geschwindigkeitsmessstellen oder Blitzampeln warnen).

Rechtsfolgen: Bußgeld EUR 75 + 1 Punkt in Flensburg (siehe unter http://www.kba.de/DE/Fahreignungs_Bewertungssystem/Punktekatalog/sonst_pfllicht_fz_fuehrenden_246.html?nn=646312) + Beschlagnahme des Gerätes.

Nutzung elektronischer Geräte (z.B. Handyverbot)

Der Bußgeldregelsatz für die Benutzung eines elektronischen Gerätes, das der Kommunikation und Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, beträgt EUR 100 (inkl. 1 Punkt in Flensburg). Sofern dadurch andere gefährdet werden, beträgt das Bußgeld EUR 150 (inkl. 2 Punkten in Flensburg). Siehe auch unter

https://www.kba.de/DE/Fahreignungs_Bewertungssystem/Punktekatalog/sonst_pfllicht_fz_fuehrenden_246.html?nn=646312.

Auf die Nutzung eines elektronischen Gerätes im KFZ nimmt der § 23 Abs. 1a und 1b StVO Bezug. Zu den elektronischen Geräten im Sinne der StVO zählen Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder. Ein auf dem Kopf getragenes visuelles Ausgabegerät, insbesondere eine Videobrille, darf nicht benutzt werden. Verfügt das Gerät über eine Sichtfeldprojektion, darf dieses für fahrzeugbezogene, verkehrszeichenbezogene, fahrtbezogene oder fahrtbegleitende Informationen benutzt werden.

Rettungsgasse

Sofern man auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen (Rettungsgasse) bildet, obwohl der Verkehr stockt, muss man mit einem Bußgeld von EUR 200 rechnen. Wer dadurch Polizei- oder Hilfsfahrzeuge behindert, muss mit einem Bußgeld von EUR 240,- bzw. im Falle einer Gefährdung von EUR 280 rechnen. In allen Fällen erfolgt darüber hinaus der Eintrag von 2 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg.

Details siehe unter

https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/bkat_owi_01_11_2017_Handy_usw_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=5.

3. UMWELTZONEN

„Plakettenverordnung“ - Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge

Im Zuge der Umsetzung der so genannten deutschen „Plakettenverordnung“ (seit dem 1.1.2005 gelten europaweit Grenzwerte für Feinstaub; die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zur Einhaltung dieser Grenzwerte Luftreinhaltepläne etc. aufzustellen) dürfen die Kommunen im Falle einer erhöhten Emissionsbelastung **lokale Verkehrsbeschränkungen für so genannte „Umweltzonen“** anordnen. Die ersten deutschen Städte haben bereits per 1.1.2008 Umweltzonen eingeführt;

Derzeit haben fast 60 Städte derartige Beschränkungen erlassen; in allen Städten (bis auf Neu-Ulm) gilt bereits die strengere 3. Stufe. D.h., es dürfen nur noch Fahrzeuge (auch österreichische) der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) in die Umweltzone fahren; für Fahrzeuge mit einer roten oder gelben Plakette gilt ein Fahrverbot.

Eine Übersicht über die bestehenden Umweltzonen bzw. die jeweilige Stufe der Umweltzone finden Sie unter <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/lrp.php> bzw. <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/umweltzonen.php>.

Die Kennzeichnung der besonders feinstaubgefährdeten Gebiete erfolgt durch das Verkehrszeichen „Umweltzone“ sowie ein Zusatzzeichen; dieses regelt, mit welcher Plakettenfarbe Fahrzeuge in der Umweltzone Zufahrt haben. Auch ausländische Fahrzeugbesitzer müssen - sofern sie in eine Umweltzone fahren - ihr Kraftfahrzeug mit der entsprechenden Plakette kennzeichnen. Innerhalb der Umweltzone gilt eine Plakettenpflicht! Es besteht somit keine generelle Plakettenpflicht; nur wer tatsächlich in einer „Umweltzone“ fahren will, muss den Emissionsgrad des Fahrzeuges durch Anbringen einer Plakette ausweisen. Die Plakette muss gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht werden. Die einem Kraftfahrzeug zugeordnete Plakettenfarbe (grün, gelb bzw. rot) ergibt sich aus der jeweiligen Schadstoffemissionsklasse und einem gegebenenfalls nachgerüsteten Partikelminderungssystem.

Die Plaketten (diese gelten bundesweit in jeder Umweltzone) sind bei den deutschen Zulassungsbehörden sowie den technischen Überwachungsvereinen (TÜVs, GTÜ, Dekra) bzw. in über 30.000 Werkstätten (also fast allen Werkstätten in Deutschland) erhältlich.

BEZUGSMÖGLICHKEIT IN DEUTSCHLAND:

TÜV SÜD AG

D-80686 München, Westendstraße 199

Tel: +49/89/5791-0; Fax: +49/89/5791-1551

eMail: info@tuev-sued.de

Internet: www.tuev-sued.de bzw.

http://www.tuev-sued.de/tuev_sued_konzern/standorte/europa/deutschland/muenchen

Die Plaketten erhält - nach erfolgtem Nachweis der Schadstoffgruppe (im Zulassungsschein) bzw. des Zulassungsdatums - **sowohl der Fahrer als auch der Unternehmer** (der Vorgang dauert ca. 10 Minuten). Die entsprechende Plakette wird von der Zulassungsstelle, dem TÜV bzw. den autorisierten Werkstätten **nach einer kurzen Prüfung der Zulassungsunterlagen sofort ausgehändigt**.

Die Plaketten gelten bundesweit in jeder Umweltzone. Die Gültigkeit der Plakette ist nicht befristet. Eine neue Plakette wird nur dann benötigt, wenn das Fahrzeug umgemeldet wird und sich dabei das KFZ-Kennzeichen ändert (denn die auf der Plakette eingetragene Nummer muss mit dem KFZ-Kennzeichen übereinstimmen).

Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette_ausland/a_ch_feinstaub-plakette

bzw. http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette

BEZUGSMÖGLICHKEIT IN ÖSTERREICH:

Wir möchten Sie darüber informieren, dass österreichische Fahrzeugbesitzer/Firmen die für die deutschen Umweltzonen erforderlichen Umweltplaketten (Feinstaub) auch direkt über die DEKRA Austria Automotive GmbH bestellen können. In diesem Fall sind Herrn Hammer (harald.hammer@dekra.com) - per E-Mail oder Fax - Kopien der erforderlichen Fahrzeugpapiere (Typenschein oder COC-Papier - aus denen die Emissionsklasse hervorgehen sollte) zu übermitteln. Die Plaketten werden dann (inkl. des Zahlscheines) per Post übermittelt: Je Plakette ist ein Betrag von EUR 12,- (inkl. Steuer zzgl. Versandkosten) zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.dekra.at/de/umweltplakette-deutschland/>

DEKRA Austria Automotive GmbH

MAN-Strasse 1

A-2333 Leopoldsdorf bei Wien

Telefon +43 2235 40 900

Telefax +43 2235 40 900-22

E-Mail: office.at@dekra.com, Internet: www.dekra-austria.at/home

Online Bezugsmöglichkeit:

- Kraftfahrzeugzulassungsstelle Berlin:
<https://www.berlin.de/labo/kfz/dienstleistungen/feinstaubplakette.shop.php>
- TÜV Süd: http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette_ausland
- DEKRA: <http://www.dekra.de/umweltzone>
- GTÜ: <http://www.gtue.de/apps2/feinstaub/international/index.php>

Weitere Informationen zu den Umweltzonen in Deutschland finden Sie unter folgenden Links:

- <http://www.rda.de/Umweltzonen.164.0.html> bzw. <http://www.rda.de/service/fachinformationen/umweltzonen.html>
- <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/umweltzonen-haeufig-gestellte-fragen.html>

Umweltzonen - Ausnahmen von den Einfahrtsbeschränkungen für Reisebusse:

Daneben möchten wir Sie darauf hinweisen, dass (laut unserer Information) einige Städte/Umweltzonen Ausnahmen von den Einfahrtbeschränkungen für Reisebusse vorsehen. Ausnahmegenehmigungen werden von den zuständigen Behörden (den jeweiligen Stadtverwaltungen) jedoch unterschiedlich geregelt; die entsprechenden Regelungen können deshalb nur über die örtlich zuständigen Behörden erfragt und beantragt werden.

Informationen zur Hannover Umweltzone

In Hannover gilt keine Ausnahmeregelung mehr für Reisebusse - Details siehe unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Umweltinformation/Luft,-L%C3%A4rm-und-Strahlung/Umweltzone/Welche-Fahrzeuge-d%C3%BCrfen-die-Umweltzone-befahren/Generelle-Ausnahmen-vom-Fahrverbot-in-der-Umweltzone>.

Informationen zur Kölner Umweltzone

In Köln dürfen Reisebusse der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette), für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter beziehungsweise die Fahr-

zeughalterin zugelassen worden sind, die Umweltzone befahren. Die Nichtnachrüstbarkeit muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, von einem von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (TÜV, DEKRA, GTÜ oder KÜS) betrauten Prüferingenieur oder von einer zur Untersuchung der Abgase amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im stehenden Fahrzeug, zum Beispiel beim Parken, hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Details sowie die Kontaktdaten siehe unter <https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/wer-darf-der-umweltzone-ohne-plakette-fahren> bzw. <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00786/index.html>.

Informationen zur Münchner Umweltzone

In der Münchner Umweltzone dürfen (seit dem 1.10.2012) grundsätzlich nur Fahrzeuge mit der grünen Plakette fahren.

In München gibt es keine Ausnahmegenehmigung für Reisebusse die nur für touristische Zwecke in die Umweltzone einfahren wollen.

Reisebusse mit gelber Plakette dürfen (laut unserer Recherche) seit dem 1.1.2015 die meisten deutschen Städte nicht mehr befahren. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen waren in der Regel bis zum 31.12.2014 befristet und wurden nicht mehr verlängert.

Seit dem 19.10.2017 findet (wie oben bereits erwähnt) **ein neuer Punktekatalog bzw. seit dem 1.11.2017 ein neuer bundeseinheitlicher Tatbestands-/Bußgeldkatalog Anwendung.**
Wer ohne die erforderliche Plakette in eine Umweltzone fährt, erhält eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 80.

Einfahrtsregelungen

München

Am 15.11.2017 ist das Reisebus-Verbot auf dem Max-Joseph-Platz in München in Kraft getreten. Das Aus- und Einsteigenlassen von Fahrgästen ist seit diesem Tag nicht mehr möglich. Reisebusse können die Maximilianstraße nur noch bis zur Höhe Alfons-Goppel-Straße befahren und müssen dann nach rechts in die Alfons-Goppel-Straße abbiegen, weil es dahinter keine ausreichende und verkehrssichere Wendemöglichkeit gibt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt München:

<http://www.muenchen.de/aktuell/2017-11/max-joseph-platz-fuer-reisebusse-gesperrt.html>

Nürnberg - Geänderte Zufahrtsregelung für die Innenstadt

Seit dem 02. Mai 2016 ist die Einfahrt in die Innenstadt (Augustinerstraße über das Hallertor) für Reisebusse ohne Zufahrtsgenehmigung ganzjährig täglich von 9 - 18 Uhr verboten.

Die Zufahrtsgenehmigung können Sie hier beantragen:

Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg

Telefon: +49 (0)911 2336-0

Fax: +49 (0)911 2336-166

E-Mail: tourismus@nuernberg.de

Internet: <https://tourismus.nuernberg.de/reiseindustrie/infos-service/sonderregelung-busanfahrt/>

Die Anfahrt der Augustinerstraße ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Anfahrt mit einem Gästeführer an Bord

Reisebusse, die einen Gästeführer vom Verein der Gästeführer e.V. oder von Geschichte Für Alle e.V. an Bord haben, dürfen die Augustinerstraße befahren. Die Gästeführer der genannten Organisationen führen eine Ausnahmegenehmigung mit sich und können Ihnen eine Zufahrtsgenehmigung ausstellen.

Anfahrt von Restaurants, Hotels und Museen

Für Restaurant-, Hotel- und Museumsanfahrten (ohne Gästeführer an Bord) muss vorab eine kostenfreie Zufahrtsgenehmigung bei der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg angefordert werden. Die Beantragung kann entweder durch das Restaurant, das Hotel, das Museum oder direkt durch den Reiseveranstalter unter Vorlage der Buchungsbestätigung erfolgen.

Die Zufahrtsgenehmigung berechtigt Sie, Ihre Gäste am Bushaltestreifen Augustinerstraße ein- und aussteigen zu lassen. Die Genehmigung gilt nur für den jeweils bestätigten Termin und beschränkt sich auf eine Haltedauer von maximal 10 Minuten.

Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung mindestens zwei Tage vor Anreise erfolgen muss!

- Vorlage für die Bestellung einer Zufahrtsgenehmigung

Die Zufahrtsgenehmigung wird Ihnen per E-Mail zugeschickt und muss im Bus gut sichtbar in der Frontscheibe platziert werden. Andere Haltestellen, wie die Grasersgasse oder der Vestnertorgraben, können weiterhin ohne Zufahrtsgenehmigung kostenfrei angefahren werden.

Eine Übersicht aller Ausweichhaltestellen für Busse im Stadtgebiet Nürnberg finden Sie hier.

Die Sonderregelungen für die Busanreise während des Christkindlesmarktes vom 25. November bis 24. Dezember finden Sie unter

<https://tourismus.nuernberg.de/reiseindustrie/christkindlesmarkt/busanreise/>.

Deutschland - Passau - Durchfahrtsverbot für Omnibusse in der Innenstadt

Die Stadt Passau hat seit 14.08.2019 das bereits seit 1983 bestehende Durchfahrtsverbot in der Innenstadt für Lkw über 7,5 t auf Reisebusse ausgeweitet. Das Fahrverbot gilt zwischen Karolinenplatz und den Grenzübergängen in der Innenstadt, da Reisebusse wegen ihrer Länge häufig große Probleme haben die Engstellen zu durchfahren.

Details dazu finden Sie auf der Homepage der Stadt Passau.

4. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
andere EU-Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet <u>In Österreich:</u> Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) Abt. III/ST4 - Straßenpersonenverkehr Radetzkystr. 2, 1030 Wien Ansprechpartnerin:	- Genehmigung - <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Fahrausweispflicht - EU-Linienverkehrsgenehmigung

Deutschland

		<p>Frau Sylvia Funk-Poppe T: +43 1 71162 65-5883 E: sylvia.funk-poppe@bmvit.gv.at</p> <p><u>In Deutschland:</u> Unternehmer aus der EU können einen solchen Antrag auch bei der für den <u>deutschen Zielort zuständigen Behörde</u> stellen.</p>	
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind. (Beförderungsvertrag)	nein , sofern der Beförderungsvertrag mitgeführt wird/vorgelegt werden kann.	Länderbehörden in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Beförderungsvertrag <p>Achtung: Der Beförderungsvertrag muss im Original bzw. in einer beglaubigten Kopie (eine einfache Kopie reicht nicht aus) vorgelegt werden</p>
Gelegenheitsverkehr	nein		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Fahrtenblatt <p>Vor jeder Fahrt ist ein Fahrtenblatt entweder vom Transportunternehmen oder vom Fahrer in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die Durchschrift des Fahrtenblattes verbleibt beim Unternehmen. Das Original ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Fahrtenblätter sind Bestandteil eines erteilten Fahrtenblattheftes. Die Fahrtenblatthefte werden von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist oder von durch sie benannten Stellen ausgegeben. Die Fahrtenblatthefte verbleiben im Unternehmen.</p>
Werkverkehr im Personenverkehr	nein		<ul style="list-style-type: none"> - Bescheinigung für den Werkverkehr <p>Die Werkverkehrsbescheinigung muss im Falle einer Kontrolle im Original vorgelegt werden. Daneben muss glaubhaft</p>

		<p>dargelegt werden können, dass es sich tatsächlich um einen Werkverkehr im Personenverkehr (Tätigkeit des Unternehmens, Anlass der Fahrt etc.) und nicht um eine gewerbliche Personenbeförderung handelt! Paragraf 5 Absatz 2(2) der EGBusDV erlaubt auch die beglaubigte Durchschrift der Bescheinigung für den Werkverkehr.</p>
--	--	--

Ergänzend möchten wir Sie auf die [Verordnung \(EU\) 361/2014 vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung \(EG\) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 2121/98 der Kommission](#) aufmerksam machen.

Anmerkung: Die EG-Bus-Durchführungsverordnung (EGBusDV) mit Stand 04.05.2012 gilt in Deutschland allerdings immer noch, auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 zwischenzeitlich durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 361/2014 \(hier: Artikel 9, Absatz 3\)](#) ersetzt wurde.

5. STEUERN / ABGABEN

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen wird differenziert zwischen dem Linienverkehr und dem Gelegenheitsverkehr. Zusätzlich wird unterschieden zwischen Verkehren innerhalb der EU bzw. Verkehren, bei denen eine Drittlandsgrenze aus der/in die EU überschritten wird. Nachstehende Tabelle nimmt nur auf den Gelegenheitsverkehr Bezug.

<p><u>Sonderregelung bei der grenzüberschreitenden Personenbeförderung in Deutschland; Gelegenheitsverkehr - keine Drittlandsgrenze:</u></p> <p>Leistungen gegenüber Privatpersonen: Österreichische Omnibusunternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit <u>nicht im Inland (in Deutschland) zugelassenen Kraftomnibussen</u> durchführen (und keine Drittlandsgrenze überqueren), haben dies (vor der erstmaligen Ausführung) dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (das Formular „USt 1 TU - Anzeige über die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen - § 18 Abs. 12 Satz 1 UStG/Umsatzsteuergesetz - finden Sie unter dem am Ende der Tabelle genannten Link).</p> <p>Leistungen gegenüber Unternehmen (die über eine gültige UID-Nummer verfügen): Achtung: Seit dem 1.10.2013 kommt auch bei Personenbeförderungen durch ein österreichisches Busunternehmen im Auftrag eines Unternehmens das Reverse Charge System <u>nicht mehr</u></p>	<p><u>Gelegenheitsverkehr nach Deutschland über Drittlandsgrenze:</u></p> <p>Österreichische Omnibusunternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit <u>nicht im Inland (in Deutschland) zugelassenen Kraftomnibussen</u> durchführen, die bei der Ein- und Ausreise eine Drittlandsgrenze (Grenze zwischen der Schweiz und Deutschland und an den Seehäfen) überqueren, müssen die Besteuerung an der Grenze durch die zuständige Zolldienststelle durchführen.</p> <p>Die Umsatzsteuer wird aus Vereinfachungsgründen im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung auf der Grundlage eines Durchschnittsbeförderungsentgelts berechnet; dieses beträgt 4,43 Cent. Die zu entrichtende Umsatzsteuer beträgt bei einem Steuersatz von 19 % daher 0,84 Cent für jeden in Deutschland zurückgelegten Personenkilometer.</p> <p>Die maßgebliche Zahl der Personenkilometer</p>
--	---

<p>zur Anwendung. Das heißt, Steuerschuldner ist dann auch in solchen Fällen ausschließlich das Busunternehmen.</p> <p>Das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt (die Kontaktadresse finden Sie noch nachstehend) erteilt über die umsatzsteuerliche Erfassung des im Ausland ansässigen Unternehmers - für jeden nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibus, der für grenzüberschreitende Personenbeförderungen eingesetzt werden soll - eine gesonderte Bescheinigung (Bescheinigungsverfahren).</p> <p>Die Bescheinigung (nach § 18 Abs. 12 Satz 2 UStG) ist im Original während jeder Fahrt im Inland (Deutschland) mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen.</p> <p>Bei Nichtvorlage können die Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung verlangen bzw. kann diese Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.</p> <p>Die auf den inländischen (deutschen) Streckenanteil der Beförderung entfallende Umsatzsteuer wird im allgemeinen Besteuerungsverfahren erhoben (deutsche Steuernummer - Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie einer jährlichen Umsatzsteuererklärung).</p> <p>Berechnungsbasis ist der Fahrpreis, wobei dieser im Verhältnis des deutschen und österreichischen Streckenanteiles aufzuteilen ist.</p> <p>Kurze Straßenstrecken im Inland: Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit im Inland oder im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen sind inländische Streckenanteile, die in einer Fahrtrichtung nicht länger als 10 km sind (gem. § 3b UStG in Verbindung mit § 3 des Umsatzsteueranwendungserlasses / UStAE) als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen.</p> <p>Der deutsche Steuersatz beträgt 19 %.</p> <p>Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voranmeldungszeitraum ist regelmäßig (bei einer Steuerschuld zwischen EUR 1.000,- und EUR 7.500,-) das Kalendervierteljahr. • Jedoch ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als EUR 7.500,- betragen hat. • Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegan- 	<p>ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der beförderten Personen mit der Anzahl der Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (tatsächlich im Inland durchfahrene Strecke).</p> <p>Besteuerungsverfahren: Der Beförderungsunternehmer hat für jede einzelne Fahrt bei der Ein- oder Ausreise bei der Zolldienststelle an der Drittlandsgrenze eine Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Die Zolldienststelle, die auch die Steuerklärungsvordrucke vorrätig hält, setzt die Steuer auf beiden Ausfertigungen fest. Der Beförderungsunternehmer erhält nach der Entrichtung der Steuer eine Ausfertigung mit der Steuerquittung zurück; diese Unterlagen sind während der Fahrt mitzuführen.</p> <p>Bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland über eine Drittlandsgrenze ist bei der Zolldienststelle eine weitere Steuererklärung abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer geändert hat.</p> <p>Bei der Beförderungseinzelbesteuerung werden keine Vorsteuerbeträge berücksichtigt. Der Beförderungsunternehmer kann jedoch die Vergütung von Vorsteuerbeträgen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren beantragen, wenn die Vorsteuern im Zusammenhang mit einer Personenbeförderung stehen, die der Beförderungseinzelbesteuerung unterlegen hat.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Beförderungseinzelbesteuerung ist in vielen Fällen (bei einem zu mehr als der Hälfte besetzten Bus) erheblich teurer als die reguläre Besteuerung. Der Busunternehmer hat die Möglichkeit (§ 16 Abs. 5b UStG), nach Ablauf eines Kalenderjahres auf Antrag an Stelle der Beförderungseinzelbesteuerung das reguläre (allgemeine) Besteuerungsverfahren zu wählen und eine Steuerklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Die Höhe der anzurechnenden Umsatzsteuer ist durch Vorlage aller im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuerklärung mit allen Steuerquittungen nachzuweisen.</p> <p>Dabei bekommt der Busunternehmer die zu viel bezahlte Personenbeförderungssteuer (bei einem vollen Bus sind das nach Erfahrungssätzen ungefähr die Hälfte des an der Grenze bezahlten Betrages) wieder zurückerstattet und kann sich die Vorsteuer auf die Tankrechnungen im Besteue-</p>
---	--

<p>gene Kalenderjahr nicht mehr als EUR 1.000,-- <u>kann</u> das Finanzamt den Beförderungsunternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Möglichkeit, eine Dauerfristverlängerung zu beantragen und somit die Verpflichtung zur Abgabe und Zahlung der berechneten Umsatzsteuer um 1 Monat zu verlängern. • Die Vorauszahlungen sind in EUR zu begleichen. <p>Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 31. Mai des Folgejahres hat der Unternehmer - unabhängig davon, ob USt-Voranmeldungen abgegeben wurden oder nicht und auch unabhängig davon, ob Umsätze in Deutschland erzielt wurden oder nicht - eine Umsatzsteuererklärung/ Umsatzsteuerjahreserklärung für das Kalenderjahr abzugeben, gegebenenfalls eine Nullmeldung. <p>Weitere Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Finanzamt.</p> <p><u>Zuständiges Finanzamt:</u> Finanzamt München Abteilung II, Bearbeitungsstelle Straubing PF 0211, D-94302 Straubing bzw. Hans-Adlhoch-Straße 29, D-94315 Straubing Tel.: (+49) 89/1252-0 Fax: (+49) 89/1252-2888 bzw. 2222 E-Mail: poststelle-abt2bs@famuc.bayern.de bzw. poststelle-sr@famuc.bayern.de</p>	<p>rungsverfahren holen: Vorteile: o geringere Steuerlast, weil 19 % USt. (in vielen Fällen - abhängig vom konkreten Einzelfall) niedriger ist als die Personenbeförderungssteuer o Erstattung der Vorsteuern ohne Beachtung von Fristen (30.09.!) und ohne Beachtung von Mindestgrenzen (50 EUR) und erheblich schnellere Verfügbarkeit, weil die Veranlagung im regulären Besteuerungsverfahren normalerweise in 1 Monat abgeschlossen ist und der Betrag zeitgleich erstattet wird o Die oben genannten Bescheinigungen bekommen nur die Unternehmer vom Finanzamt München II, die dem regulären Besteuerungsverfahren unterliegen.</p> <p>Achtung: Busunternehmen, die das reguläre (allgemeine) Besteuerungsverfahren für sich beanspruchen und bei Kontrollen des Zolls und der Autobahnpolizei die gesonderte Bescheinigung (Bescheinigungsverfahren nach § 18 Abs. 12 Satz 2 UStG, die Bescheinigung ist im Original während jeder Fahrt im Inland/in Deutschland mitzuführen) nicht vorlegen können, müssen regelmäßig eine Kautions/Sicherheitsleistung hinterlegen.</p>
---	--

- **Formular** Anzeige über die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen - § 18 Abs. 12 Satz 1 UStG/Umsatzsteuergesetz
- **Antrag** für die Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt München Abt. II für österreichische Unternehmer (Erteilung einer deutschen Steuernummer)
- **Schreiben des deutschen Bundesministeriums der Finanzen** (BMF) zum Thema „Umsatzsteuerliche Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen; Vordruckmuster USt 1 TU und USt 1 TV“
- **Merkblatt des BMF** zum Thema „Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind“

Nachstehend noch einige **ergänzende Hinweise**:

Vorsteuern können im Wege des **Vergütungsverfahrens** (Unternehmer, die in Deutschland keine steuerbaren Umsätze ausführen) oder des **Veranlagungsverfahrens** (Unternehmen, die in Deutsch-

land steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausgeführt haben - über eine Steuernummer verfügen) beantragt werden.

Achtung: Zum 1.1.2010 wurde das **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** (Vergütung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern) **deutlich vereinfacht**; der Antrag ist nunmehr in dem Staat einzureichen, in dem der Antragsteller ansässig ist (die Anträge werden vom Sitzfinanzamt des Ansässigkeitsstaates an den Erstattungsstaat weitergeleitet; es gilt das Recht des Erstattungsstaates).

Achtung: Für Rechnungen sind Pflichtangaben vorgeschrieben, damit sie beim Vorsteuerabzug berücksichtigt werden können!

- **Vorsteuer-Vergütungsverfahren**

Hat eine österreichische Firma in Deutschland **keine steuerbaren Umsätze**, besteht ein Anspruch auf die Vergütung gezahlter Vorsteuern.

Der Antrag für die Vorsteuervergütung ist seit dem 1.1.2010 ausschließlich in dem Staat einzureichen, in dem der Antragsteller ansässig ist (die Anträge werden vom Sitzfinanzamt des Ansässigkeitsstaates an den Erstattungsstaat weitergeleitet; es gilt das Recht des Erstattungsstaates). Für die Vergütung der Vorsteuerbeträge im Vorsteuervergütungsverfahren ist in Deutschland weiterhin das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Dienstsitz Schwedt, <http://www.bzst.de/>, zuständig. Eine unmittelbare Übermittlung des Vergütungsantrags vom österreichischen Unternehmer an das BZSt ist seit dem 1.1.2010 nicht mehr möglich.

Die **Vergütung ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine **Ausschlussfrist!**

Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen. Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Weg die Rechnungen (welche die enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausweisen sollten) und Einfuhrbelege beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens EUR 1.000, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens EUR 250 beträgt. Bei begründeten Zweifeln an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe kann das BZSt verlangen, dass die Vorsteuerbeträge - unbeschadet der Frage der Rechnungshöhe - durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachgewiesen werden. Eine schriftliche Bescheinigung zur Bestätigung der Unternehmereigenenschaft ist nicht mehr beizufügen.

Bei einem jährlichen **Vergütungsantrag** muss die beantragte Vergütung mindestens EUR 50 betragen. Sofern innerhalb des Jahres eine Vergütung beantragt wird, muss diese mindestens EUR 400 betragen.

Das BZSt hat den Vergütungsantrag eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers grundsätzlich innerhalb von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen abschließend zu bearbeiten und den Vergütungsbetrag auszuführen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei Anforderung weiterer Informationen zum Vergütungsantrag durch das BZSt auf längstens acht Monate. Der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen wird in elektronischer Form übermittelt. Informationen zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

- **Vorsteuerabzug**

Unternehmen, die in Deutschland **steuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen** ausgeführt haben, unterliegen dem **normalen Besteuerungsverfahren (Veranlagungsverfahren)** und haben damit auch Anspruch auf Durchführung des Vorsteuerabzuges oder die Vergütung gezahlter Vorsteuern. Diese Regelung gilt auch für jene österreichischen Unternehmen, die nach § 13b UStG als Leistungsempfänger Schuldner der deutschen Umsatzsteuer sind (immer dann der Fall, wenn ein österreichisches Unternehmen in Deutschland Leistungen eines ausländischen Unternehmers empfängt).

Das österreichische Unternehmen muss bei einem deutschen Finanzamt (dasjenige, in dessen Sprengel der Sitz oder die Betriebsstätte liegt) eine Steuernummer beantragen und regelmä-

ßig eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Im Rahmen der Veranlagung findet dann der Vorsteuerabzug statt; die Umsatzsteuerschuld übersteigende Vorsteuern werden erstattet.

Zuständig für österr. Unternehmen ohne Sitz in Deutschland ist das Finanzamt München, Abt. II, Bearbeitungsstelle Straubing, Tel.: +49/89/1252-0, Postfach 0211, D-94302 Straubing bzw. Hans-Adlhoch-Str. 29, D-94315 Straubing, E-Mail: poststelle-abt2bs@famuc.bayern.de bzw. poststelle-sr@famuc.bayern.de

Internet:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Auslaendische_Unternehmer/default.php?f=Muenchen&c=n&d=x&t=x

Ein „Antrag auf umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt München Abt. II für österreichische Unternehmen“ kann abgerufen werden unter:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Auslaendische_Unternehmer/default.php?f=muenchen&c=n&d=x&t=x

Die Umsatzsteuervoranmeldungen oder sonstige Meldungen sind elektronisch über das sog. ELSTER-Verfahren (elektron. Steuererklärung) vorzunehmen. Die ELSTER-Software finden Sie (kostenlos) unter <https://www.elster.de/eportal/start>. Es ist eine **vorherige Authentifizierung erforderlich**, um die Daten gesichert elektronisch übertragen zu können. Nähere Informationen dazu finden Sie unter

[https://www.elster.de/eportal/infoseite/sicherheit_\(allgemein\)](https://www.elster.de/eportal/infoseite/sicherheit_(allgemein)) - es genügt die kostenfreie Zertifikatsdatei. Nur zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt in **Ausnahmefällen** auf Antrag die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in herkömmlicher Form (Formulare) zulassen.

Vordrucke für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen können über die Homepage des Finanzamtes München unter

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Umsatzsteuer-Voranmeldung/default.php?f=Muenchen&c=n&d=x&t=x abgerufen werden.

- **Pflichtangaben/Rechnungslegung - weitere Infos [hier](#).**
Seit dem 1.1.2004 muss eine Rechnung laut den **§§ 14 bzw. 14a UStG** folgende Angaben enthalten (der Vorsteuerabzug ist von der Einhaltung der vorgeschriebenen Rechnungsangaben abhängig):

Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. der Anwendung der Reverse-Charge-Regelung (§ 13b UStG) ist sowohl die UID-Nummer des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers (Entgelt = Nettobetrag) anzugeben. Führt der Unternehmer eine Leistung nach § 13b UStG aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (z.B. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers), ist in der Rechnung auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung
- Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen aus Ziffern oder Buchstaben, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben werden (Rechnungsnummer)
- Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (Anzahlung) für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist

- Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung den Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu EUR 250 (Erhöhung rückwirkend zum 1.1.2017, geregelt im **§ 33 UStDV**) ist eine Angabe der Steuernummer bzw. der UID-Nummer sowie der fortlaufenden Rechnungsnummer nicht erforderlich.

Den **aktuellen Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Stand: 14.12.201)** können Sie bei Interesse online abrufen unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2018-12-31-umsatzsteuer-anwendungserlass-konsolidierte-fassung-31-12-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=1

6. ENTSENDE- UND MINDESTLOHNBESTIMMUNGEN

MiLoG Kontrollen weiterhin aufrecht!

In deutschen Verkehrsmedien (<https://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/urteil-milog-kontrollen-fuer-auslaendische-transporte-unzulaessig-2134241.html/1605292>) wurde jüngst über ein Urteil des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg berichtet, welches „in einem Eilverfahren entschieden hat, dass Kontrollen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) im Zusammenhang mit internationalen Beförderungsdienstleistungen aus dem EU-Ausland vorläufig unzulässig sind.“

Nach Information der AISÖ durch den Deutschen Speditions- und Logistikverband müssen wir jedoch auf den Umstand hinweisen, dass Kontrollen nach dem MiLoG nach wie vor aufrecht sind! Information des DSLV: „[...] das MiLoG wird durch die Entscheidung nicht effektiv außer Kraft gesetzt. Die zuständige Generalzolldirektion stuft das Urteil nach Rückfrage als Einzelfallentscheidung ein und wird die Prüftätigkeit in gewohntem Umfang fortsetzen. Es wird wohl früher oder später eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu geben.“

Am 1.1.2015 trat das deutsche Mindestlohngesetz in Kraft, mit welchem ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von Euro 8,50 brutto je Zeitstunde als generelle Lohnuntergrenze eingeführt wurde. Dieser wurde zum 1. Januar 2019 auf EUR 9,19 brutto je Zeitstunde festgelegt (siehe unter <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html>).

Achtung: Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer/innen, die in Deutschland beschäftigt/ingesetzt werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Mindestlohns trifft daher auch alle ausländischen Arbeitgeber, die im Rahmen von **grenzüberschreitenden Dienstleistungen** Arbeitnehmer/innen in Deutschland einsetzen, und zwar unabhängig von der Dauer der Dienstleistung. Betroffen sind neben allen **kurzfristigen Dienstleistungen** in Deutschland (zB. Be- und Entladungen in der Güterbeförderung, Personenbeförderungen von und nach Deutschland im Straßen/Schienen/Schiffs/Luftverkehr) auch sämtliche **Transitfahrten*** durch Deutschland (zB deutsches Eck). Verordnungen sehen jedoch Sonderbestimmungen bzw. teilweise Erleichterungen der im MiLoG vorgesehenen Melde-, Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflichten für Güter- und Personenbeförderungsunternehmen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen mit „ausschließlich mobiler Tätigkeit“ vor. Neben dem allgemein gültigen Anspruch der Mitarbeiter, für ihre Beschäftigungsdauer in Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn zu erhalten, müssen die Unternehmen (bestimmter Branchen, so auch der Personenbeförderungsbranche) den Ort der Beschäftigung, den Beginn der Arbeiten und das voraussichtliche Ende sowie Namen und Geburtsdaten der entsandten Mitarbeiter vor

Beginn der Arbeiten in Deutschland beim deutschen Zoll **online melden** (siehe [hier](#)). Zusätzlich sind Arbeitszeitaufzeichnungen sowie Lohnunterlagen in deutscher Sprache **bereitzuhalten**.

Bus- bzw. Taxi-Fahrer müssen also grundsätzlich gemeldet werden. - Allerdings gibt es hinsichtlich der **Meldepflichten** Erleichterungen und Ausnahmen.

Alle Details zum Mindestlohngesetz sowie zur notwendigen Registrierung finden Sie [hier](#).

***Achtung: Aussetzung der Kontrolle und Ahndung von Verstößen nach dem Mindestlohngesetz bei Personen- und Güterbeförderung aus EU- oder Drittstaaten im reinen Transitverkehr**

Zur Klärung der Frage, ob insbesondere die Anwendung des Mindestlohns auf den reinen Transit durch Deutschland mit EU-Recht vereinbar ist, hat die EU-Kommission am 21. Januar 2017 ein sogenanntes Pilotverfahren eingeleitet. Bis zur Klärung der europarechtlichen Fragen zur Anwendung des Mindestlohngesetzes auf den Verkehrsbereich gilt ab sofort - begrenzt auf den Bereich des reinen Transits - folgende Übergangslösung:

Die Kontrollen sowie die Ahndung von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch die Behörden der Zollverwaltung zur Überprüfung des Mindestlohngesetzes werden - begrenzt auf den Bereich des reinen Transits - ausgesetzt.

Für Meldungen (Einsatzplanung) bzgl. mobiler Beschäftigungen (u.a. Transportgewerbe) wird im Regelfall das Formular Einsatzplanung für Arbeitgeber bei Beschäftigung in ausschließlich mobiler Tätigkeit zu verwenden sein.

Im Regelfall genügt es für die „mobilen“ Branchen, vor dem ersten Einsatz in Deutschland einen Einsatzplan mit den voraussichtlichen Einsätzen sowie den Namen und Geburtsdaten der Mitarbeiter zu melden, die voraussichtlich in Deutschland eingesetzt werden. Solche Einsatzpläne können bis zu sechs Monate umfassen. Für diese Einsätze brauchen auch die sonst vorgeschriebenen Lohnunterlagen nicht mitgeführt oder in Deutschland bereitgehalten zu werden. Sie müssen allerdings auf Anforderung dem deutschen Zoll nachgereicht werden. Es entfällt auch das Erfordernis von Änderungs-meldungen. Unter folgendem [Link](#) finden Sie Hinweise zur Meldung bei mobiler Tätigkeit.

Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Dauer der Entsendung. Die Anmeldung muss jeweils rechtzeitig vor der Entsendung erfolgen.

Grundsätzlich gilt: Die Meldepflicht gilt nicht für den Betriebsinhaber/ Unternehmer selbst!

Sämtliche Informationen hinsichtlich der Meldung, den zu führenden Unterlagen und zu Definitionen (z.B. welche Zahlungen in den Bruttolohn eingerechnet werden können) finden Sie [hier](#) bzw. [hier](#).

Daneben müssen Sie bei der Gebietskrankenkasse für die zu entsendenden Arbeitnehmer vorab eine **A1-Bescheinigung** beantragen und diese den entsendeten Arbeitnehmern mitgeben. Die A1-Bescheinigung belegt, dass die entsendeten Mitarbeiter während der Entsendezeit in Österreich ordnungsgemäß versichert sind.

Für den Betriebsinhaber gibt es, seitens der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, ein adäquates Formular, das mitgeführt werden kann, aber nicht muss.

Gemäß **§ 2a SchwarzArbG** sind alle in die Speditions-, Transport- und Logistikbranche entsandten **Arbeitnehmer verpflichtet**, einen **amtlichen Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass) **mitzuführen**. Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeiter schriftlich auf diese Pflicht hinweisen und am besten eine Kopie dieses Hinweises (von den Arbeitnehmern abgezeichneten Dokuments) bei den Unterlagen auch vor Ort in Deutschland aufbewahren.

Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Mindestlohngesetz werden insoweit nicht eingeleitet, eventuell bereits eingeleitete Verfahren werden eingestellt.

Die Übergangslösung für den Transitverkehr umfasst alle Verkehrsträger bzw. Verkehre mit Start- und Zielort außerhalb Deutschlands, die Deutschland durchqueren, ohne dabei in Deutschland Waren auf- oder abzuladen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen. Fahrtunterbrechungen zu ande-

ren Zwecken, wie z.B. zum Tanken oder zum Einlegen von Ruhepausen für Fahrer oder Passagiere stehen der Annahme eines Transits nicht entgegen. Die Übergangsregelung gilt gleichermaßen für Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder einem Drittstaat.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html> bzw.
http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Arbeit/Arbeitgeber-mit-Sitz-ausserhalb-Deutschlands/arbeitgeber-mit-sitz-ausserhalb-deutschlands_node.html
<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Sonstige-Pflichten/aussetzung-kontrolle.html?nn=30976>
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/arbeit_node.html.

7. FAHRPERSONALRECHT - LENK- UND RUHEZEITEN

Busfahrer/innen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten nach den EG-Sozialvorschriften einhalten. Eine Information dazu finden Sie u.a. unter https://www.bag.bund.de/DE/Service/FAQs/FAQUnterthemen/Fahrpersonalrecht_faq_node.html.

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STROMSPANNUNG	220 Volt/50 Hertz
ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Stauffenbergstrasse 1 D-10785 Berlin E-mail: berlin-ob@bmeia.gv.at Tel.: +49/30/202 87-0 Tel.: +49/30/296 34 28-0 (Konsularabteilung) Fax: +49/30/229 05 69 Internet: https://www.bmeia.gv.at/oeb-berlin/ https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE	Abteilung IV/ST 4 Personen- und Güterverkehr Radetzkystraße 2, 1030 Wien E-Mail: St4@bmvit.gv.at Frau Regina Vondracek Telefon: 0043-1-71162 65-5515, Frau Sylvia Funk-Poppe Telefon: 0043-1-71162 65-5883, E-Mail: Sylvia.Funk-Poppe@bmvit.gv.at Web: https://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personenverkehr/befoerderung/index.html
DEUTSCHE BOTSCHAFT	Gauermann-gasse 2-4, 1010 Wien Postanschrift: Postfach 60, 1037 Wien E-mail: info@wien.diplo.de Tel. 01/711 54 0 Fax 01/713 8366 Internet: http://www.wien.diplo.de

Deutschland

NOTRUF	Rettung: 112 Polizei: 110 Feuerwehr: 112
ADAC-PANNENHILFE	0180 2 22 22 22
AVD-PANNENHILFE	0800-990 990 9
ÖSTERREICHISCHES AUßENWIRTSCHAFTSCENTER BERLIN	Stauffenbergstrasse 1 D-10785 Berlin, Tel. +49/30/25 75 75-0 Fax: +49/30/25 75 75 75 E-mail: berlin@wko.at Internet: www.wko.at/aw/de
WÄHRUNG	Deutschland gehört der Euro-Währungszone an.

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen
in Zusammenarbeit mit dem AußenwirtschaftsCenter Berlin der WKÖ

<http://www.wko.at/noe/autobus>